

Häufig gestellte Fragen zu intelligenten Messsystemen

(Hinweis: Dieser FAQ basiert auf dem Stand vom
Messtellenbetriebsgesetz vor dem 24.02.2025.)

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	5
1.1	Was sind intelligente Messsysteme und wie unterscheiden sie sich von herkömmlichen Zählern?	5
1.2	Warum werden intelligente Messsysteme eingeführt und welche Möglichkeiten bieten sie?	5
1.3	Bei wem werden intelligente Messsysteme eingebaut?	5
1.4	Auf welcher gesetzlichen Grundlage werden intelligente Messsysteme eingeführt?	5
1.5	Woraus bestehen intelligente Messsysteme?	6
1.6	Wie unterscheiden sich intelligente Messsysteme von modernen Messeinrichtungen? ...	6
1.7	Welche Vorteile haben intelligente Messsysteme?	6
1.8	Was messen intelligente Messsysteme?	6
1.9	Zeigen intelligente Messsysteme den Verbrauch meiner elektrischen Geräte einzeln an?	6
2	Einbau intelligenter Messsysteme	7
2.1	Warum bekomme ich ein intelligentes Messsystem? Ich habe diesen Zähler nicht bestellt.	7
2.2	Was kostet mich der Wechsel meines vorhandenen Stromzählers auf den neuen digitalen Stromzähler?	7
2.3	Der Einbau der neuen Messtechnik ist verbrauchsabhängig. Mein Verbrauch ist sehr stark schwankend. Wie wird ermittelt, ob ich eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem erhalte?	7
2.4	Werden intelligente Messsysteme nur in Deutschland oder auch in anderen Ländern eingebaut?	7
2.5	Wann werden die intelligenten Messsysteme eingebaut?	7
2.6	Wie wird mir der Einbau intelligenter Messsysteme angezeigt?	8
2.7	Wer ist für den Einbau, Betrieb und Wartung intelligenter Messsysteme zuständig?	8
2.8	Ich möchte mein intelligentes Messsystem nicht durch Sie, sondern einen anderen Messstellenbetreiber einbauen lassen. Muss ich Ihnen dies anzeigen?	8
2.9	Welche Möglichkeiten habe ich mein intelligentes Messsystem zu bedienen?	8
2.10	Wie komme ich auf das MITNETZ STROM-Visualisierungsportal und welchen Funktionsumfang umfasst dieses?	8
2.11	Wie funktioniert der direkte Zugriff auf mein intelligentes Messsystem (Softwarelösung)?	9
2.12	Wie hoch sind die Kosten für ein intelligentes Messsystem?	9
2.13	Sind diese Kosten höher als bei meinem bisherigen Zähler?	10
2.14	Muss ich die Kosten für Einbau, Betrieb und Wartung intelligenter Messsysteme selbst zahlen?	10
2.15	Passen die intelligenten Messsysteme in meinen Zählerschrank beziehungsweise auf meinen Zählerplatz?	11
2.16	Kann ich den Einbau intelligenter Messsysteme ablehnen?	11
2.17	Müssen sich Mieter oder Vermieter selbst um den Einbau kümmern?	11
2.18	Muss ich beim Einbau anwesend sein?	11
2.19	Ich habe gerade einen neuen Zähler eingebaut bekommen. Muss dieser trotzdem ausgebaut werden?	11

3	Ablesung intelligenter Messsysteme	11
3.1	Muss ich den Zählerstand für intelligente Messsysteme selbst ablesen?	11
3.2	Wie lese ich den Zählerstand bei intelligenten Messsystemen ab?	12
3.3	An wen kann ich mich wenden, wenn mein intelligentes Messsystem nicht funktioniert?	12
3.4	Werden bei Haushalten mit intelligenten Messsystemen laufend Messwerte übermittelt?	12
3.5	Was geschieht bei einem Stromausfall mit den gespeicherten Daten im intelligenten Messsystem?	12
3.6	Wer hat Zugriff auf die Daten des intelligenten Messsystems?	12
3.7	Was passiert mit meinen Daten? Wo und durch wen werden diese verwaltet?	13
4	Ein- und Umbau eines intelligenten Messsystems	13
4.1	Was muss ich beim Einzug in mein Haus/in meine Wohnung mit Blick auf intelligente Messsysteme beachten?	13
4.2	Welches Messgerät wird beim Neubau eines Hauses eingebaut?	13
4.3	Ich benötige mehr als einen Zähler. Erhalte ich dann auch mehr als ein intelligentes Messsystem? Wenn ja, erhalte ich einen Rabatt?	13
4.4	Kann ich anstelle einer modernen Messeinrichtung auch ein intelligentes Messsystem erhalten?	13
4.5	Was muss ich beim Auszug aus meinem Haus/meiner Wohnung mit Blick auf intelligente Messsysteme beachten?	14
4.6	Ich ziehe aus meinem Haus/meiner Wohnung aus. Sieht der neue Hauseigentümer/der neue Mieter meine gespeicherten Daten auf den intelligenten Messsystemen?	14
4.7	Ich wohne in einem Haus mit mehreren Wohnungen. Können meine Nachbarn die Daten meines intelligenten Messsystems einsehen?	14
4.8	Gibt es einen Pflichteinbau auch für andere Sparten als Strom?	14
4.9	Was passiert mit meinem alten Zähler?	14
5	Einbau eines intelligentes Messsystems auf Kundenwunsch	15
5.1	Kann ich anstelle einer modernen Messeinrichtung auch ein intelligentes Messsystem erhalten?	15
5.2	Wie bestelle ich ein intelligentes Messsystem auf Wunsch?	15
5.3	Welche Kosten entstehen mit Einbau eines intelligenten Messsystems auf Wunsch?	15
5.4	Was passiert, wenn festgestellt wird, dass der Einbau eines intelligenten Messsystems auf Wunsch nicht möglich ist? Entstehen hier Kosten?	15
5.5	Kann ich die kostenpflichtige Auftragserteilung zum Zählerausbau nachträglich stornieren?	15
6	Zugriff auf Daten	16
6.1	Benötige ich für das direkte Einsehen meiner persönlichen Verbrauchs-/Einspeisewerte an meinem Intelligenten Messsystem einen Internetzugang?	16
6.2	Verbrauchen die intelligenten Messsysteme Strom? Wenn ja, wie viel?	16
6.3	Ich habe meine Zugangsdaten für das intelligente Messsystem vergessen. Was muss ich tun?	16
6.4	Ich habe meine Zugangsdaten für das Visualisierungsportal vergessen. Was muss ich tun?	16
6.5	Werden die Zugänge zum intelligenten Messsystem nach mehrmaliger Falscheingabe des Passwortes gesperrt?	17
6.6	Muss ich für die Anzeige meiner individuellen Verbrauchswerte an der Kundenschnittstelle des Smart-Meter-Gateways jedes Mal das Passwort erneut eingeben?	17

6.7	Verteuert sich mein Strompreis durch den Einbau intelligenter Messsysteme?	17
6.8	Sind intelligente Messsysteme geeicht?.....	17
6.9	Können intelligente Messsysteme zum Beispiel durch Hacker manipuliert werden?	17
6.10	Geht von den intelligenten Messsystemen eine Gesundheitsgefährdung (Strahlenbelastung) aus?.....	17
7	Preise und Rechnung	18
7.1	Wie hoch sind die Entgelte für den Messstellenbetrieb? Wo kann ich die Preise finden?	18
7.2	Warum erhalte ich eine separate Rechnung von MITNETZ STROM?	18
7.3	Was ist, wenn ich die Rechnung zum Messstellenbetrieb der MITNETZ STROM nicht zahle?	18
7.4	Von wem erhalte ich eine Abrechnung über den Messstellenbetrieb?	19
7.5	Wie oft wird mir das Entgelt zur Abrechnung des Messstellenbetriebs in Rechnung gestellt?	19
7.6	Warum übernimmt mein Stromlieferant nicht mehr die Rechnung für den Messstellenbetrieb (sondern MITNETZ STROM als grundzuständiger MSB), ich wollte das nicht?....	19
7.7	Erhalte ich nach dem Einbau des intelligenten Messsystems eine Zwischenabrechnung?	20
8	Weiterführende Informationen	20
9	Häufig verwendete Begriffe	21

1 Grundlagen

1.1 Was sind intelligente Messsysteme und wie unterscheiden sie sich von herkömmlichen Zählern?

Unter einem intelligenten Messsystem versteht der Gesetzgeber die Kombination von einer oder mehreren modernen Messeinrichtungen und einem Kommunikationsmodul, dem sogenannten Smart-Meter-Gateway. Während die moderne Messeinrichtung nur die Verbrauchsdaten anzeigt, kann das intelligente Messsystem diese Daten zusätzlich fernübertragen und allen nach Messstellenbetriebsgesetz berechtigten Marktteilnehmern zur Verfügung stellen. Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt über eine sichere Datenverbindung.

1.2 Warum werden intelligente Messsysteme eingeführt und welche Möglichkeiten bieten sie?

Der Gesetzgeber will mit der Einführung intelligenter Messsysteme die Ziele der Energiewende erreichen. Ein wichtiges Ziel der Energiewende ist die Verbesserung der Energieeffizienz. Dank intelligenter Messsysteme erhalten Sie einen besseren Überblick über Ihren Stromverbrauch. Sie sollen so angeregt werden, mit Energie bewusster umzugehen und Ihre Energieversorgung effizienter zu machen.

1.3 Bei wem werden intelligente Messsysteme eingebaut?

Intelligente Messsysteme werden in der Regel bei allen Stromkunden ab einem durchschnittlichen Jahresstromverbrauch von 6.000 Kilowattstunden (kWh) pro Jahr eingebaut. Des Weiteren sind diese bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen wie beispielsweise Wärmepumpen/ oder nicht öffentliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge einzubauen. Auch bei allen Erzeugungsanlagen ab 7 Kilowatt (kW) installierter Leistung wird ein intelligentes Messsystem erforderlich.

1.4 Auf welcher gesetzlichen Grundlage werden intelligente Messsysteme eingeführt?

Grundlage für die Einführung intelligenter Messsysteme ist das Messstellenbetriebsgesetz. Es ist im September 2016 in Kraft getreten.

1.5 Woraus bestehen intelligente Messsysteme?

Intelligente Messsysteme bestehen im Wesentlichen aus einem digitalen Stromzähler (moderne Messeinrichtung) und einer Kommunikationseinheit, dem sogenannten Smart-Meter-Gateway, kurz SMGW. Das SMGW ermöglicht eine sichere Datenübertragung und Einbindung in das intelligente Stromnetz.

1.6 Wie unterscheiden sich intelligente Messsysteme von modernen Messeinrichtungen?

Wesentlicher Unterschied zur modernen Messeinrichtung ist die Kommunikationseinheit, das sogenannte Smart-Meter-Gateway. Intelligente Messsysteme sind in der Lage, wichtige Netz- und Verbrauchswerte zu erfassen und an den Messstellenbetreiber und andere berechnete Marktteilnehmer zu übermitteln. Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt über eine gesicherte Datenverbindung.

1.7 Welche Vorteile haben intelligente Messsysteme?

Stromkunden können dank intelligenter Messsysteme ihren Energieverbrauch besser kontrollieren und dadurch effizienter mit Energie umgehen. Stromlieferanten können dank intelligenter Messsysteme ihren Kunden neue Produkte und Dienstleistungen wie zeit- und lastvariable Tarife sowie zum Beispiel Apps zum Stromsparen und intelligente Haussteuerung anbieten, die den Stromkunden zu Gute kommen.

1.8 Was messen intelligente Messsysteme?

Intelligente Messsysteme messen den gesamten Stromverbrauch aller elektrischen Geräte Ihres Hauses beziehungsweise Ihrer Wohnung. Die Verbrauchswerte werden erfasst und an eine Kommunikationseinheit, dem sogenannten Smart-Meter-Gateway weitergeleitet. Dieses Smart-Meter-Gateway speichert Ihre Verbrauchswerte und übermittelt diese an alle nach Messstellenbetriebsgesetz berechtigten Marktteilnehmer, z. B. Ihren Stromlieferanten und uns, ihrem Netzbetreiber.

1.9 Zeigen intelligente Messsysteme den Verbrauch meiner elektrischen Geräte einzeln an?

Nein. Intelligente Messsysteme zeigen nur den gesamten Stromverbrauch über alle elektrischen Geräte Ihres Hauses oder Gewerbes beziehungsweise Ihrer Wohnung an.

2 Einbau intelligenter Messsysteme

2.1 Warum bekomme ich ein intelligentes Messsystem? Ich habe diesen Zähler nicht bestellt.

Jeder Kunde bekommt künftig eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem. Der Einbau dieser Zähler ist gemäß dem Messstellenbetriebsgesetz verpflichtend und hat durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber zu erfolgen. Der Gesetzgeber will mit der Einführung moderner Messeinrichtungen bzw. intelligenter Messsysteme die Ziele der Energiewende erreichen. Ein wichtiges Ziel der Energiewende ist die Verbesserung der Energieeffizienz.

Weiterführende Erläuterungen finden Sie in der Fragestellung 1.3 Bei wem werden intelligente Messsysteme eingebaut?

2.2 Was kostet mich der Wechsel meines vorhandenen Stromzählers auf den neuen digitalen Stromzähler?

Im Rahmen der planmäßigen Umstellung auf die digitalen Stromzähler ist der Zählerwechsel für Sie kostenfrei.

2.3 Der Einbau der neuen Messtechnik ist verbrauchsabhängig. Mein Verbrauch ist sehr stark schwankend. Wie wird ermittelt, ob ich eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem erhalte?

In diesem Fall wird bei Ihnen der Mittelwert des Verbrauchs der letzten drei Abrechnungsjahre als Berechnungsgrundlage verwendet.

2.4 Werden intelligente Messsysteme nur in Deutschland oder auch in anderen Ländern eingebaut?

Intelligente Messsysteme werden auch in anderen Ländern der Europäischen Union eingebaut. Nach dem Willen der Europäischen Union sollen bis 2032 in allen Mitgliedstaaten moderne Messeinrichtungen oder intelligente Messsysteme eingeführt werden.

2.5 Wann werden die intelligenten Messsysteme eingebaut?

Der schrittweise Einbau im Netzgebiet der MITNETZ STROM hat für einzelne Verbrauchsgruppen bzw. Gruppen von Erzeugungsanlagen begonnen. Sie erhalten 3 Monate vor der geplanten Installation Ihres Messsystems ein Schreiben mit allen notwendigen Informationen.

2.6 Wie wird mir der Einbau intelligenter Messsysteme angezeigt?

Sie erhalten zwei Informationsschreiben. Im ersten Schreiben wird Ihnen mitgeteilt, dass Ihr derzeit vorhandener Zähler durch ein intelligentes Messsystem ersetzt wird. Diese Mitteilung geht Ihnen mindestens drei Monate vor dem Einbau zu. Im zweiten Schreiben werden Sie darüber in Kenntnis gesetzt, wann genau der Einbau erfolgen wird. Sie bekommen diese Mitteilung mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Einbautermin. Zudem wird Ihnen im zweiten Schreiben eine Information über den unseren Ansprechpartner übermittelt, mit welchem dann im Bedarfsfall individuelle Termine vereinbart werden können.

2.7 Wer ist für den Einbau, Betrieb und Wartung intelligenter Messsysteme zuständig?

Für den Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle ist grundsätzlich der grundzuständige Messstellenbetreiber, also wir - MITNETZ STROM - zuständig.

2.8 Ich möchte mein intelligentes Messsystem nicht durch Sie, sondern einen anderen Messstellenbetreiber einbauen lassen. Muss ich Ihnen dies anzeigen?

Nein, die Meldung erledigt der von Ihnen gewählte Messstellenbetreiber für Sie. Sie müssen den Ihren Messstellenbetreiber jedoch beauftragen und in der Regel einen Vertrag mit ihm abschließen.

2.9 Welche Möglichkeiten habe ich mein intelligentes Messsystem zu bedienen?

Eine Bedienung des intelligenten Messsystems durch Bedientasten ist nicht vorgesehen. Zur Einsicht Ihrer aktuellen und historischen Verbrauchswerte registrieren Sie sich bitte unter <https://meine.mitnetz-strom.de> und fordern Ihre Zugangsdaten an. Es stehen Ihnen folgende zwei Möglichkeiten zur Auswahl, um Ihre Verbrauchswerte einzusehen:

- a) über die Visualisierung in unserem Messdatenportal unter <https://meine.mitnetz-strom.de>
- b) direkt am intelligenten Messsystem über eine herstellerunabhängige Softwarelösung.

Ihr persönliches Passwort für Ihr intelligentes Messsystem vergeben Sie bitte ebenfalls unter <https://meine.mitnetz-strom.de>.

2.10 Wie komme ich auf das MITNETZ STROM-Visualisierungsportal und welchen Funktionsumfang umfasst dieses?

Unser Messdatenportal finden Sie auf unserer Internetseite unter dem folgenden Link: <https://meine.mitnetz-strom.de>.

Bitte registrieren Sie sich dort, um den Zugang zu erhalten. Das Messdatenportal bietet Ihnen folgende Funktionen:

- a) Übersicht Ihrer Verbrauchsdaten
- b) Analysefunktion mit Diagrammansicht über Zeitverlauf und Verbrauch mit Exportfunktion
- c) Export der Verbrauchswerte in die Formate PDF, CSV
- d) Umrechnung in andere Einheiten
- e) Darstellung von kumulierten Werten und einer Dauerganglinie
- f) Onlinehilfe

2.11 Wie funktioniert der direkte Zugriff auf mein intelligentes Messsystem (Softwarelösung)?

Die herstellerunabhängige Software für den direkten Zugriff sowie ein dazugehöriges Handbuch stehen Ihnen auf der Internetseite der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB) zur Verfügung. Diese Software hat den Namen „TRuDi“ (Transparenz- und Display-Software). Die TRuDI-Software und das dazugehörige Handbuch mit allen Informationen können Sie sich unter dem folgenden Link herunterladen:

www.ptb.de/cms/ptb/fachabteilungen/abt2/fb-23/ag-234/info-center-234/trudi.html

2.12 Wie hoch sind die Kosten für ein intelligentes Messsystem?

Nach dem Messstellenbetriebsgesetz sind Messstellenbetreiber verpflichtet, bei intelligenten Messsystemen die gesetzlich vorgeschriebenen Preise einzuhalten.

Die Preise für ein intelligentes Messsystem sind abhängig von Ihrem Jahresverbrauch bzw. der installierten Leistung Ihrer Erzeugungsanlage.

Sofern der Messstellenbetrieb ein Teil Ihres Stromlieferungsvertrages ist, wird dort die Berechnung der Entgelte geregelt. Andernfalls entsteht gemäß Messstellenbetriebsgesetz ein Vertrag zwischen Ihnen und dem Messstellenbetreiber.

Für weiterführend Anwendungsfälle im Rahmen des Messstellenbetriebes können sogenannte Zusatzleistungen erforderlich werden. Das sind Leistungen, die über die Standardleistungen hinausgehen und von Ihnen als anschlussnutzende Person beim Messstellenbetreiber beauftragt wurden.

Unter die Zusatzleistungen fallen beispielsweise der vorzeitige Einbau von intelligenten Messsystemen oder die Ausstattung der Messstelle mit Steuerungseinrichtungen (im Sinne des EEG oder des § 14a EnWG) sowie die damit verbundene Datenkommunikation.

Die Preise für Aufwendungen des Messstellenbetriebes und ggf. Zusatzleistungen sind in einer Preisliste auf unserer Internetseite www.mitnetz-strom.de/msb-preise veröffentlicht und werden entsprechend in Rechnung gestellt.

2.13 Sind diese Kosten höher als bei meinem bisherigen Zähler?

Die gesetzlich festgelegten Preise für intelligente Messsysteme sind höher als die Kosten für die bisherigen Zähler.

2.14 Muss ich die Kosten für Einbau, Betrieb und Wartung intelligenter Messsysteme selbst zahlen?

Ja. Die Kosten für Einbau, Messung, Betrieb und Wartung ihres intelligenten Messsystems sind im jährlichen Entgelt zum Messstellenbetrieb enthalten. Üblicherweise werden diese Kosten wie bisher über Ihren Stromliefervertrag durch Ihren Stromlieferanten in Rechnung gestellt.

In diesem Fall berechnen wir die Kosten für das intelligente Messsystem an Ihren Stromlieferanten, da er dann den Messstellenbetrieb in Ihrem Auftrag mit uns geregelt hat.

Sofern Sie oder Ihr Stromlieferant wünschen, dass der Messstellenbetrieb unmittelbar zwischen Ihnen und uns (als Messstellenbetreiber) geregelt wird, ist das Entgelt für Messstellenbetrieb durch Sie direkt an uns zu bezahlen. Sie brauchen in diesem Fall jedoch erst zahlen, wenn Sie eine schriftliche Aufforderung/Rechnung von uns erhalten.

2.15 Passen die intelligenten Messsysteme in meinen Zählerschrank beziehungsweise auf meinen Zählerplatz?

Die intelligenten Messsysteme sind so ausgelegt, dass diese in der Regel in Ihren vorhandenen Zählerschrank beziehungsweise auf Ihren vorhandenen Zählerplatz passen. Wichtig sind die elektrotechnische Sicherheit und Zugänglichkeit der Anlage. Die Sicherheit kann bei alten Zählerschränken beziehungsweise Zählerplätzen zum Beispiel infolge brüchiger Isolierungen gefährdet sein. Die Anlagen sind in solchen oder ähnlichen Fällen durch den Eigentümer zu überholen.

2.16 Kann ich den Einbau intelligenter Messsysteme ablehnen?

Nein, der Einbau intelligenter Messsysteme ist gesetzlich vorgeschrieben. Für jeden Messstellenbetreiber besteht damit eine Einbaupflicht.

2.17 Müssen sich Mieter oder Vermieter selbst um den Einbau kümmern?

Nein, wir sind für den Wechsel zuständig und setzen uns mit Ihnen in Verbindung.

2.18 Muss ich beim Einbau anwesend sein?

Ihre Anwesenheit ist nicht erforderlich, sofern die Zugänglichkeit zum Zählerschrank beziehungsweise zum Zählerplatz ohne Ihr Beisein gewährleistet ist.

2.19 Ich habe gerade einen neuen Zähler eingebaut bekommen. Muss dieser trotzdem ausgebaut werden?

Ja, Ihr vorhandener Zähler muss ausgebaut werden, auch wenn er gerade erst neu eingebaut wurde.

3 Ablesung intelligenter Messsysteme

3.1 Muss ich den Zählerstand für intelligente Messsysteme selbst ablesen?

Nein, mittels einer Kommunikationseinheit - dem sogenannten Smart-Meter-Gateway - werden die ermittelten Verbrauchsdaten über uns an alle nach Messstellenbetriebsgesetz berechtigten Marktteilnehmer, so auch an Ihren Stromlieferanten, übermittelt. Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt über eine sichere Datenverbindung. Der Zählerstand am Zähler des intelligenten Messsystems dient als zusätzliche Information. Außerdem stellen wir Ihnen Ihre Zählwerte komfortabel auf unserem Messdatenportal zur Verfügung.

3.2 Wie lese ich den Zählerstand bei intelligenten Messsystemen ab?

Sie können den aktuellen Zählerstand wie gewohnt am Display des Gerätes selbst ablesen. Eine Ablesung zur Rechnungserstellung ist nicht mehr notwendig. Die Verbrauchswerte werden erfasst und an die installierte Kommunikationseinheit (das sogenannte Smart-Meter-Gateway) weitergeleitet. Dieses Smart-Meter-Gateway übermittelt diese Verbrauchsdaten automatisiert an Ihren grundzuständigen Messstellenbetreiber. Sie können Ihre übermittelten Zählerstände auf unserem Messdatenportal einsehen.

3.3 An wen kann ich mich wenden, wenn mein intelligentes Messsystem nicht funktioniert?

Bei Störungen Ihres intelligenten Messsystems wenden Sie sich bitte an unseren Kundenservice. Er ist unter der kostenfreie Servicenummer 0800 2 884400 erreichbar und hilft Ihnen gern weiter.

3.4 Werden bei Haushalten mit intelligenten Messsystemen laufend Messwerte übermittelt?

Ja. Bei Verbrauchern bzw. Anlagenbetreiber mit einem intelligenten Messsystem erfolgt die Übermittlung von Messwerten gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) täglich.

Für weitere Informationen rund um das Thema Datenkommunikation von intelligenten Messsystemen haben wir das „Formblatt Datenkommunikation mit Smart-Meter-Gateway zwischen den Beteiligten nach § 54 Messstellenbetriebsgesetz“ auf unserer Internetseite unter www.mitnetz-strom.de/msb veröffentlicht.

3.5 Was geschieht bei einem Stromausfall mit den gespeicherten Daten im intelligenten Messsystem?

Die Daten eines intelligenten Messsystems sind so abgespeichert, dass diese bei einem Stromausfall nicht verloren gehen.

3.6 Wer hat Zugriff auf die Daten des intelligenten Messsystems?

Die im intelligenten Messsystem erfassten Verbrauchsdaten werden zur Abrechnung an die berechtigten Marktteilnehmer (z. B. Ihren Stromlieferanten und den Messstellenbetreiber) übermittelt.

Nur für Sie besteht die Möglichkeit über Ihren Letztverbraucherzugriff direkt am Smart-Meter-Gateway die gespeicherten Daten einzusehen.

3.7 Was passiert mit meinen Daten? Wo und durch wen werden diese verwaltet?

Ihre Daten werden von Ihrem grundzuständigen Messstellenbetreiber (MITNETZ STROM) ausschließlich zum Betrieb des intelligenten Messsystems verwaltet. Die MITNETZ STROM ist verpflichtet Ihre personenbezogenen Messwerte zu löschen, sobald diese nicht mehr zwingend benötigt werden. In jedem Fall besitzen Sie die Hoheit über ihre Daten.

4 Ein- und Umbau eines intelligenten Messsystems

4.1 Was muss ich beim Einzug in mein Haus/in meine Wohnung mit Blick auf intelligente Messsysteme beachten?

Das intelligente Messsystem verbleibt an der Messstelle. Bei einem Einzug, wo bereits ein intelligentes Messsystem vorhanden ist, haben Sie die Möglichkeit Ihre persönlichen Zugangsdaten zu beantragen. Bitte beachten Sie dazu den Absatz 2.9 „Welche Möglichkeiten habe ich mein intelligentes Messsystem zu bedienen?“.

4.2 Welches Messgerät wird beim Neubau eines Hauses eingebaut?

Beim Neubau eines Hauses wird in der Regel eine moderne Messeinrichtung eingebaut. Verbraucher ab einem Jahresverbrauch von 6.000 kWh / Einspeiser > 7 kW installierte Leistung erhalten in der Regel ein intelligentes Messsystem. Ein durchschnittlicher 4-Personen Haushalt in Deutschland verbraucht ca. 3.500 kWh.

4.3 Ich benötige mehr als einen Zähler. Erhalte ich dann auch mehr als ein intelligentes Messsystem? Wenn ja, erhalte ich einen Rabatt?

Grundsätzlich werden mehrere Zähler an ein Smart-Meter-Gateway angebunden und damit zu einem intelligenten Messsystem verbunden. Einen zusätzlichen Rabatt können wir Ihnen leider nicht gewähren.

4.4 Kann ich anstelle einer modernen Messeinrichtung auch ein intelligentes Messsystem erhalten?

Moderne Messeinrichtungen können grundsätzlich zu einem intelligenten Messsystem ausgerüstet werden. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Die Festlegung zur Notwendigkeit trifft Ihr grundzuständiger Messstellenbetreiber. Eine zusätzliche Möglichkeit ist der Einbau eines intelligenten Messsystems auf Wunsch. Weiter Informationen dazu finden Sie im Absatz 5 „Einbau eines intelligentes Messsystems auf Kundenwunsch“.

Ein intelligentes Messsystem kann alternativ auch durch einen von Ihnen gewählten Messstellenbetreiber bei Ihnen betrieben werden, wenn die Mindestvoraussetzungen erfüllt sind.

4.5 Was muss ich beim Auszug aus meinem Haus/meiner Wohnung mit Blick auf intelligente Messsysteme beachten?

Beim Auszug müssen Sie sich wie gewohnt bei Ihrem Stromlieferanten abmelden. Dieser übergibt Ihrem Messstellenbetreiber den Auftrag zur Endablesung. Der abschließende Zählerstand wird per Datenübertragung durch den zuständigen Messstellenbetreiber abgelesen und an Ihren Stromlieferanten übermittelt. Das intelligente Messsystem verbleibt in Ihrem Haus beziehungsweise in Ihrer Wohnung.

4.6 Ich ziehe aus meinem Haus/meiner Wohnung aus. Sieht der neue Hauseigentümer/der neue Mieter meine gespeicherten Daten auf den intelligenten Messsystemen?

Nein. Ihre persönlichen Verbrauchsdaten einschließlich Benutzerprofil werden gelöscht. Für den Nachmieter oder neuen Eigentümer muss durch uns ein neues Benutzerprofil angelegt werden.

4.7 Ich wohne in einem Haus mit mehreren Wohnungen. Können meine Nachbarn die Daten meines intelligenten Messsystems einsehen?

Ihre Nachbarn sehen wie bisher nur Ihren aktuellen Zählerstand. Ihre persönlichen Verbrauchsdaten sind über Ihren persönlichen Zugriff (eine PIN/ persönliche Zugangsdaten - siehe 4.1) gesichert.

4.8 Gibt es einen Pflichteinbau auch für andere Sparten als Strom?

Aktuell nicht. Es besteht nur eine Anbindungsverpflichtung für Gasmesseinrichtungen bei Großkunden. D. h. bei einem vorhandenen intelligenten Messsystem für die Sparte Strom müssen diese Gasmesseinrichtungen mit angebunden werden.

4.9 Was passiert mit meinem alten Zähler?

Ihr alter Zähler wird durch uns ausgebaut und fachgerecht entsorgt.

5 Einbau eines intelligentes Messsystems auf Kundenwunsch

5.1 Kann ich anstelle einer modernen Messeinrichtung auch ein intelligentes Messsystem erhalten?

Ja, auf Ihren Wunsch ist der Einbau eines intelligenten Messsystems möglich.

5.2 Wie bestelle ich ein intelligentes Messsystem auf Wunsch?

Sie können ein intelligentes Messsystem auf unserer Internetseite www.mitnetz-strom.de/imswunsch bestellen.

Der Einbau eines intelligenten Messsystems auf Wunsch ist derzeit nur für bestimmte Anlagenkonstellationen möglich. Ob dies bei Ihnen zutrifft, können Sie in unserem Portal prüfen. Das Portal dient nur für den Wechselwunsch eines Zählers gegen ein intelligentes Messsystem in Bestandsanlagen.

5.3 Welche Kosten entstehen mit Einbau eines intelligenten Messsystems auf Wunsch?

Bitte beachten Sie, dass beim Einbau eines intelligenten Messsystems auf Wunsch neben den jährlichen Kosten für den Messstellenbetrieb einmalige Zusatzkosten anfallen. Die einmaligen Preise für den Einbau eines intelligentes Messsystems auf Wunsch und die jährlichen Preise für den Messstellenbetrieb (sowie ggf. Zusatzleistungen) finden Sie in unserem aktuell gültigen Preisblatt unter www.mitnetz-strom.de/msb-preise.

5.4 Was passiert, wenn festgestellt wird, dass der Einbau eines intelligenten Messsystems auf Wunsch nicht möglich ist? Entstehen hier Kosten?

Der Auftrag steht unter dem Vorbehalt der technischen Umsetzbarkeit des Einbaus. Sollte sich im Rahmen der Machbarkeitsprüfung herausstellen, dass die Messstelle noch nicht umgerüstet werden kann, sind wir nicht verpflichtet, einen vorzeitigen Einbau des intelligenten Messsystems vorzunehmen. Es werden keine Kosten berechnet.

5.5 Kann ich die kostenpflichtige Auftragserteilung zum Zählerausbau nachträglich stornieren?

Ja. Sie haben eine 14-tägigen Widerrufsfrist nach deren Ablauf Ihr Auftrag kostenpflichtig umgesetzt wird. Hierzu steht Ihnen ein Widerrufsformular auf unserer Internetseite zur Verfügung.

6 Zugriff auf Daten

- 6.1 Benötige ich für das direkte Einsehen meiner persönlichen Verbrauchs-/Einspeisewerte an meinem Intelligenten Messsystem einen Internetzugang?**
- Nein, Sie benötigen keinen Internetzugang. Die Art der kommunikativen Anbindung ist abhängig von der Situation bei Ihnen vor Ort. Eine Übertragung kann über verschiedene Technologien durchgeführt werden, beispielsweise über das Mobilfunknetz und LAN. D.h. die Bereitstellung der Verbrauchs- und Einspeisewerte erfolgt über die Mobilfunkanbindung und unser Messdatenportal oder über einen direkten Anschluss an die Kundenschnittstelle des Smart-Meter-Gateway über LAN
- 6.2 Verbrauchen die intelligenten Messsysteme Strom? Wenn ja, wie viel?**
- Ja. Auch intelligente Messsysteme verbrauchen, wie Ihre alten Zähler, Strom. Der Stromverbrauch intelligenter Messsysteme wird nicht gemessen und geht damit nicht zu Ihren Lasten.
- 6.3 Ich habe meine Zugangsdaten für das intelligente Messsystem vergessen. Was muss ich tun?**
- Wenn Sie Ihr Passwort zum Auslesen Ihres intelligenten Messsystems vergessen haben, gehen Sie wie folgt vor:
- a) Melden Sie sich unter <https://meine.mitnetz-strom.de> an
 - b) Wählen Sie die Kachel „Messdatenportal“ aus
 - c) Nutzen Sie den Menüpunkt zur Vergabe des Passwortes für Ihr intelligentes Messsystem und vergeben Sie ein neues Passwort
 - d) Nutzen Sie das neue Passwort, um Ihre Daten direkt am intelligenten Messsystem auszu-lesen
- 6.4 Ich habe meine Zugangsdaten für das Visualisierungsportal vergessen. Was muss ich tun?**
- Besuchen Sie unser Kundenportal unter <https://meine.mitnetz-strom.de>. Auf dieser Seite finden Sie einen Link namens „Passwort vergessen?“. Wählen Sie den Link aus und folgen Sie den Anweisungen. Sie haben im weiteren Verlauf die Möglichkeit ein neues Passwort zu vergeben.

- 6.5 Werden die Zugänge zum intelligenten Messsystem nach mehrmaliger Falscheingabe des Passwortes gesperrt?**
Nein. Über eine „Passwort-vergessen-Funktion“ im Visualisierungsportal erhalten Sie Ihre neuen Zugangsdaten.

Die Eingabe des Passwortes kann beliebig oft wiederholt werden. Das intelligente Messsystem wird nicht gesperrt.
- 6.6 Muss ich für die Anzeige meiner individuellen Verbrauchswerte an der Kundenschnittstelle des Smart-Meter-Gateways jedes Mal das Passwort erneut eingeben?**
Ja. Um Ihre individuellen Verbrauchswerte einsehen zu können, müssen Sie Ihr persönliches Passwort zur Anmeldung immer wieder neu eingeben.
- 6.7 Verteuert sich mein Strompreis durch den Einbau intelligenter Messsysteme?**
Die Kosten für intelligente Messsysteme sind höher als die Kosten für die bisherigen Zähler. Die Kosten werden von uns an Ihren Stromlieferanten weiterberechnet. Inwieweit dieser die Kosten an Sie weitergibt, ist von Ihrem Stromliefervertrag abhängig.
- 6.8 Sind intelligente Messsysteme geeicht?**
Ja, die moderne Messeinrichtung als Bestandteil des intelligenten Messsystems ist geeicht.
- 6.9 Können intelligente Messsysteme zum Beispiel durch Hacker manipuliert werden?**
Nein, intelligente Messsysteme können nicht manipuliert werden. Jedoch bringt ein Anstieg technischer Innovationen immer wieder neue Bedrohungsszenarien mit sich. Damit intelligente Messsysteme stets einen hohen Standard an Datenschutz und Datensicherheit gewährleisten, wird das BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) stetig Informationen von Herstellern über bekanntgewordene Sicherheitslücken aufdecken und dementsprechend reagieren.
- 6.10 Geht von den intelligenten Messsystemen eine Gesundheitsgefährdung (Strahlenbelastung) aus?**
Wie alle elektrischen Geräte erzeugen auch intelligente Messsysteme elektrische und magnetische Felder. Die gesetzlichen Grenzwerte werden deutlich unterschritten, so dass von den intelligenten Messsystemen keine Gesundheitsgefährdung ausgeht.

7 Preise und Rechnung

7.1 Wie hoch sind die Entgelte für den Messstellenbetrieb? Wo kann ich die Preise finden?

Nach dem Messstellenbetriebsgesetz sind alle Messstellenbetreiber verpflichtet, sich bei modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen an gesetzliche Preisvorgaben zu halten. Die Preise für Einbau, Messung, Betrieb, Wartung und Ausbau intelligenter Messsysteme sind abhängig von Ihrem Jahresstromverbrauch bzw. bei Erzeugungsanlagen von der Anlagenleistung.

Unsere aktuellen Preise für den Messstellenbetrieb und ggf. erforderliche Zusatzleistungen finden Sie in den veröffentlichten Preisblättern unter: www.mitnetz-strom.de/msb-preise

7.2 Warum erhalte ich eine separate Rechnung von MITNETZ STROM?

Bei den herkömmlichen Zählern wurden von MITNETZ STROM die Kosten des Messstellenbetriebs bisher Ihrem Stromlieferanten in Rechnung gestellt und von diesem an uns bezahlt. Wie und in welcher Höhe der Stromlieferant die Kosten für den Messstellenbetrieb an den Kunden weitergibt, liegt in seinem Ermessen.

Bei intelligenten Messsystemen hat der Stromlieferant ein Wahlrecht. Er kann festlegen, ob MITNETZ STROM die Rechnung zum Messstellenbetrieb weiterhin an ihn stellen soll und er die Rechnung für Sie begleicht oder nicht. Übernimmt ein Stromlieferant nicht mehr die Rechnung für den Messstellenbetrieb, muss MITNETZ STROM als grundzuständiger Messstellenbetreiber Leistungen seinen Kunden direkt als eine separate Rechnung in Rechnung stellen. Das Entgelt zur Abrechnung des Messstellenbetriebs wird jährlich in Rechnung gestellt. Wir bedauern den für Sie entstehenden Mehraufwand.

7.3 Was ist, wenn ich die Rechnung zum Messstellenbetrieb der MITNETZ STROM nicht zahle?

Falls Sie der Zahlung für den Messstellenbetrieb nicht nachkommen, folgt im ersten Schritt ein 1. Erinnerungsschreiben durch MITNETZ STROM. Bei Nichterfüllung der Zahlung trotz Erinnerungsschreiben erhalten Sie von MITNETZ STROM eine Mahnung.

Kommen Sie dieser Zahlung weiterhin nicht nach, folgen weitere Schritte. Dies kann zum Beispiel auch ein Inkassoverfahren sein.

7.4 Von wem erhalte ich eine Abrechnung über den Messstellenbetrieb?

Bei den herkömmlichen Zählern wurden von MITNETZ STROM die Kosten des Messstellenbetriebs bisher immer Ihrem Stromlieferanten in Rechnung gestellt und von diesem an uns bezahlt. Wie und in welcher Höhe der Stromlieferant die Kosten für den Messstellenbetrieb an den Kunden weitergibt, liegt im Ermessen des Stromlieferanten. Bei modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen hat der Stromlieferant ein Wahlrecht, ob er die Abrechnung des Entgeltes für den Messstellenbetrieb gegenüber dem Kunden übernimmt oder ob der Messstellenbetreiber dieses direkt gegenüber dem Kunden abrechnen soll. Letztlich hängt es davon ab, welche Vereinbarung Sie mit Ihrem Stromlieferanten treffen.

7.5 Wie oft wird mir das Entgelt zur Abrechnung des Messstellenbetriebs in Rechnung gestellt?

Das Entgelt zur Abrechnung werden wir Ihnen in der Regel jährlich für die Durchführung des Messstellenbetriebs rückwirkend für das vergangene Jahr in Rechnung stellen.

7.6 Warum übernimmt mein Stromlieferant nicht mehr die Rechnung für den Messstellenbetrieb (sondern MITNETZ STROM als grundzuständiger MSB), ich wollte das nicht?

Jeder Stromlieferant kann festlegen, ob MITNETZ STROM (als grundzuständiger MSB) die Rechnung über das Entgelt für den Messstellenbetrieb weiterhin an den Stromlieferanten stellt und dieser die Rechnung begleicht oder ob MITNETZ STROM (als grundzuständiger MSB) die Rechnung über das Entgelt für den Messstellenbetrieb direkt gegenüber dem Kunden abrechnet.

Übernimmt ein Stromlieferant nicht mehr die Rechnung für den Messstellenbetrieb, muss MITNETZ STROM als grundzuständiger Messstellenbetreiber die Leistungen für den Messstellenbetrieb seinen Kunden direkt als eine separate Abrechnung in Rechnung stellen.

Falls Sie hierzu weitere Informationen benötigen, verweisen wir Sie an Ihren Stromlieferanten. Ihr Stromlieferant kann Ihnen eine Auskunft darüber geben, warum dieser die Rechnungslegung für den Messstellenbetrieb nicht mehr übernimmt. Wir bedauern den damit für Sie verbundenen Mehraufwand.

7.7 Erhalte ich nach dem Einbau des intelligenten Messsystems eine Zwischenabrechnung?

Betreiber von Erzeugungsanlagen erhalten zur Systemeinbindung der Messung eine Zwischenabrechnung. Im Anschluss erhalten Sie die Einspeisevergütung wie gewohnt in Form von Abschlagszahlungen oder mit der nächsten Jahresabrechnung. Grundlage ist die von Ihnen im Vorfeld gewählte Vergütungsform.

8 Weiterführende Informationen

Wir sind gern für Sie da. Sie erreichen uns kostenfrei unter der Servicenummer 0800 2 884400.

Informationen zur neuen Messtechnik finden Sie auch auf unserer Internetseite

www.mitnetz-strom.de/msb.

Weiterführende Informationen finden Sie bei der Bundesnetzagentur unter folgendem Link:

[FAQ der Bundesagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen](#)

9 Häufig verwendete Begriffe

Moderne Messeinrichtungen:

Moderne Messeinrichtungen sind digitale Stromzähler, die den Stromverbrauch besser veranschaulichen als die bisherigen Zähler. Anders als bei den bestehenden Zählern, an denen man ausschließlich den aktuellen Zählerstand ablesen kann, zeigen moderne Messeinrichtungen neben dem aktuellen Stromverbrauch auch tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Stromverbrauchswerte für die letzten 24 Monate an.

Intelligente Messsysteme:

Intelligente Messsysteme bestehen aus einer modernen Messeinrichtung und einer Kommunikationseinheit. Wesentlicher Unterschied zur modernen Messeinrichtung ist die Kommunikationseinheit. Intelligente Messsysteme sind in der Lage, wichtige Netz- und Verbrauchswerte zu erfassen und an den zuständigen Messstellenbetreiber, Netzbetreiber und Stromversorger zu übermitteln. Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt über eine gesicherte Datenverbindung.

Digitale Zähler:

Digitale Zähler sind moderne Messeinrichtungen.

Smart Meter:

Für intelligente Messsysteme wird häufig auch der englische Begriff Smart Meter verwendet. Smart Meter heißt wörtlich übersetzt intelligente Zähler.